

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20. Juni 2018

Sitzung des Gemeinderates am 22. Juni 2018

öffentlich

Sitzungsvorlage 72/2018**Bürgermeisterwahl 2019****a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl****b) Stellenausschreibung****c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist****d) Bildung des Gemeindewahlausschusses****e) Öffentliche Bewerbervorstellung**

*Anm.: BM Schiek erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen.
Die Leitung der Sitzung übernimmt sein Stellvertreter.*

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Volker Schiek endet am 10. April 2019, 24.00 Uhr. Nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der Bürgermeisterwahl ist es erforderlich, dass der Gemeinderat im Vorfeld Beschluss fasst über:

a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

Die Durchführung der Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit ist gemäß § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle, d.h. zwischen Sonntag, 13. Januar 2019 und Sonntag, 10. März 2019 durchzuführen.

Im Hinblick auf organisatorisch einzuhaltende Fristen/Termine und die Zeit „zwischen den Jahren“ schlägt die Verwaltung als Wahltag Sonntag, 27. Januar 2019 und als Termin für eine etwaige Neuwahl Sonntag, 17. Februar 2019 vor. Die Neuwahl darf frühestens 2 Wochen, spätestens 4 Wochen nach dem ersten Termin erfolgen (§ 45 Abs. 2 GemO.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Termin für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird auf Sonntag, 27. Januar 2019 festgesetzt.
2. Der Termin für eine eventuelle Neuwahl wird auf Sonntag, 17. Februar 2019 festgesetzt.

b) Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung muss gemäß § 47 Abs. 2 GemO spätestens 2 Monate vor dem Wahltag überregional erfolgen. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein großer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Ausgeschrieben wird üblicherweise im Staatsanzeiger für

Baden-Württemberg, der einmal wöchentlich freitags erscheint. Im Falle einer Neuwahl findet keine Wiederholung der Stellenausschreibung statt.

Bei einer Festlegung des Wahltermins auf Sonntag, 27. Januar 2019, wäre der späteste Ausschreibungszeitpunkt Freitag, 23. November 2018. Aus grundsätzlichen Sicherheitserwägungen schlägt die Verwaltung vor, die Stellenausschreibung bereits am Freitag, 16. November 2018 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 45 zu veröffentlichen. Ein Hinweis auf die Ausschreibung im Staatsanzeiger kann im Amtsblatt der Gemeinde sowie auf der Internetseite www.nordheim.de erfolgen. Ein Entwurf der Stellenausschreibung ist in Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellenausschreibung erfolgt am Freitag, 16. November 2018 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.
2. Die Stellenausschreibung wird gemäß beigefügtem Entwurf veröffentlicht.

c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Nach § 10 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag, das wäre Montag, 31. Dezember 2018, 18.00 Uhr, spätestens so rechtzeitig, dass die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist, spätestens also am 3. Freitag vor dem Wahltag, das wäre Freitag, 11. Januar 2018, 18.00 Uhr festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KomWG, § 20 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO)).

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl, das wäre Montag, 28. Januar 2019; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl, das wäre Mittwoch, 30. Januar 2019, 18.00 Uhr und spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl (08. Februar 2019, 18.00 Uhr) festgesetzt werden. Innerhalb der Einreichungsfrist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden (§ 10 Abs. 2 KomWG).

Bedingt durch die Feiertage schlägt die Verwaltung als Ende der Bewerbungsfrist Freitag, 04. Januar 2019, 18.00 Uhr vor. Im Falle einer eventuellen Neuwahl ist es möglich, bis Mittwoch, 30. Januar 2019, 18.00 Uhr, neue Bewerbungen einzureichen oder die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen wird auf Freitag, 04. Januar 2019, 18.00 Uhr festgesetzt.
2. Im Falle einer evtl. Neuwahl wird das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen auf Mittwoch, 30. Januar 2019, 18.00 Uhr festgesetzt.

d) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 11 KomWG beschließt der Gemeinderat über die Bildung des Gemeindewahlausschusses (GWA). Dem GWA obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich kraft Gesetz aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Der Gemeinderat wählt Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wie im vorliegenden Fall, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG). Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter können nur aus dem Kreis der für die Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigten Personen bestimmt werden. Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Mindestens müssen jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter zugegen sein. Die Verwaltung schlägt vor, den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters (GR Peter Haug) zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses sowie die Gemeinderäte Thomas Donnerbauer, Susanne Seifert, Bettina Meyer und Rolf Weinstok sowie Haupt- und Ordnungsamtsleiterin Hanna Zeh zu ordentlichen Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses zu berufen. Für die Besetzung der Stellvertreter kann eine direkte Zuordnung zum Vertretenen erfolgen. Alternativ kann auch die Reihenfolge festgelegt werden. Als Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie eventuelle Hilfskräfte können auch nicht wahlberechtigte Personen bestellt werden. Als Schriftführerin wird die stellv. Hauptamtsleiterin Gabi Wolf vorgeschlagen, als stellv. Schriftführerin wird Frau Birgit Büchele vorgeschlagen (§ 11 Abs. 4 KomWG).

Anm.: Für die Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO. Das heißt, offen gewählt werden (d. h. ohne Stimmzettel und durch Handhebung) kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Gemeinderatsmitglied widerspricht (vgl. § 37 Abs. 7 Satz 1 GemO). Das Ergebnis von geheimen Wahlen wird durch den Vorsitzenden unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten ermittelt. Zur Befangenheit findet § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO Anwendung. Da bedeutet, Gemeinderäte sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung nicht befangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender:	Peter Haug
Stellv. Vorsitzende:	Hanna Zeh
Beisitzer:	Thomas Donnerbauer Susanne Seifert

Stellv. Beisitzer in folgender Reihenfolge:

1. Bettina Meyer
2. Rolf Weinstok

Die Mitglieder des Gremiums sollen für den Wahltag bei der Briefwahl eingeteilt werden.

e) Öffentliche Bewerbervorstellung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer oder mehreren öffentlichen Versammlungen vorzustellen. Auf welche Weise dies geschieht, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen erfolgt voraussichtlich am Donnerstag, 10. Januar 2019. Die Bewerbervorstellung könnte am Montag 14. Januar 2019, um 19.00 Uhr in der Festhalle, stattfinden. Dieses Datum wurde bereits vorsorglich als Veranstaltung geblockt. Ob eine Bewerbervorstellung durchgeführt werden soll, kann grundsätzlich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Eine Entscheidung ob eine öffentliche Bewerbervorstellung stattfindet, sollte wegen der Vorbereitungen jedoch spätestens in der Dezembersitzung getroffen werden. Die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Kandidatenvorstellung auf Montag, 14. Januar 2019, 19.00 Uhr in der Festhalle festzulegen, wenn zwei oder mehr Bewerber zugelassen werden oder von einer öffentlichen Bewerbervorstellung abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Bei Festlegung der o. g. Wahl- bzw. Neuwahltermine ergibt sich folgender Zeitplan:

Stellenausschreibung	16. November 2018
Beginn der Bewerbungsfrist Ende der Einreichungsfrist und	17. November 2018
Der Frist zur Zurücknahme von Bewerbungen	04. Januar 2019, 18.00 Uhr
Sitzung des Gemeindewahlausschusses mit Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen	04. Januar 2019, 19.00 Uhr
Veröffentlichung der wählbaren Bewerber und Bekanntmachung der Wahldurchführung	10. Januar 2019
Öffentliche Bewerbervorstellung	14. Januar 2019
Wahltag	27. Januar 2019
Wahlzeit	08.00 - 18.00 Uhr
Beginn der Einreichungsfrist evtl. Neuwahl oder Zurücknahme von Bewerbungen	28. Januar 2019
Ende der Einreichungsfrist evtl. Neuwahl Ablauf der Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen und für die Zurücknahme von Bewerbungen	30. Januar 2019, 18.00 Uhr
Sitzung des Gemeindewahlausschusses mit Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen Veröffentlichung der wählbaren Bewerber und Bekannt- machung zur Wahldurchführung	01. Februar 2019, 18.00 Uhr